

SENAT DER UNIVERSITÄT

Der Vorsitzende: ao.Univ.-Prof. Rudolf Riedmann



An das Präsidium des
Nationalrats der Republik Österreich

Wien, am 17.7.2008

Betrifft: Stellungnahme des Senats der Universität für Musik und darstellende Kunst
Wien zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In der Anlage darf ich Ihnen die Stellungnahme des Senats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008 übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

ao.Univ.Prof. Rudolf Riedmann

Beilage

**Universität für Musik und
darstellende Kunst Wien**

Anton-von-Webern-Platz 1
A-1030 Wien
Telefon +43 1 711 55-7001
Telefax +43 1 711 55-7099
senat@mdw.ac.at

Stellungnahme des Senats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Der Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat sich in seiner Sitzung vom 18. Juni 2008 entschlossen, folgende Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008 abzugeben:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Einschränkung der Autonomie der Universitäten sowie die erhöhte Kürzung beim Globalbudget, die Neuregelung bei der Rektorswahl, die Kompetenzverschiebung zu ungunsten des Senats an den Universitätsrat und damit eine massive Störung der universitätsinternen Balance haben bewirkt, dass der Senat den vorliegenden Entwurf *vehement ablehnt*. Bei Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Entwurfs ist eine wesentliche Verschlechterung der gegenwärtigen Situation der Universitäten zu erwarten/absehbar.

Budgetierung (Ziffern 8-11)

Der Budgetanteil, der einer Universität aus Erfahrung zur „freien“ Verfügbarkeit – also als minimale Gestaltungsmöglichkeit – zur Verfügung steht, bewegt sich im Rahmen von ca. 5 % des gesamten Universitätsbudgets. Daher wäre genau dieser Anteil durch den Abschluss jährlicher Gestaltungsvereinbarungen mit dem BWF gebunden, was de facto die Wiederkehr der Kameralistik bedeuten würde. Damit würde einer der wichtigsten Punkte der Konzeption des UG 02 de facto ad absurdum geführt werden.

Die Budgetreduktion auf Basis rechnerischer Indikatoren ohne Einbeziehung von Auslösern, die außerhalb dieser Rechenoperation liegen können, ist nicht nachvollziehbar. Die zusätzlich vorgesehene Reduzierungsmöglichkeit des Universitätsbudgets durch bestimmte Bedingungen von jährlich bis zu 3% würde die Universität bei Ausschöpfung dieses Rahmens in absehbare, finanzielle Schwierigkeiten bringen. Es werden daher die in den Ziffern 8-11 vorgesehenen Änderungen *striktest abgelehnt*.

Forderung: Da sich herausgestellt hat, dass die österreichweiten, einheitlichen Indikatoren für Kunstuniversitäten nicht geeignet sind, fordern wir die Abschaffung des formelgebundenen Budgets, ansonsten eigene Indikatoren für Kunstuniversitäten.

Rektorswahl (Ziffer 55 und weitere)

Kein österreichisches Organisationsrecht für Universitäten hat den Einfluss der Universitätsangehörigen bei der Bestellung der Rektoren/Rektorinnen so massiv eingeschränkt, wie die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen.

Rektorin und Rektor benötigen für eine möglichst friktionsfreie Betriebsführung eine hohe Akzeptanz von Lehrenden, Studierenden und verwaltenden Mitgliedern der Universität. Durch die Besetzung der Findungskommission (zwei Mitglieder - Universitätsrat, 1 Mitglied – Senat), das Einstimmigkeitsprinzip beim Vorschlag an den Senat und damit verbunden, die im Streitfall vorgesehene „Ersatzvornahme“, lassen befürchten, dass der Senat nur mehr vom „gewünschten Dreivorschlag verständigt“ werden soll – also nicht einmal mehr den Anschein einer Einflussmöglichkeit/Austauschmöglichkeit hat. Diese Bestimmungen werden auch aufgrund des herauszulesenden Zynismus *striktest abgelehnt*.

Die Bestimmung, die/den amtierende/n Rektorin/Rektor mit 2/3 Mehrheit von der Wiederwahl auszuschließen, wird aus der Sicht der Zielsetzung (Erleichterung der Wiederbestellung) als inadäquat und auch diskriminierend empfunden.

Forderung: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Universitätsrat (Ziffern 29, 31, 35 und 137)

Die Bestellung eines Teiles der Universitätsrätinnen/Universitätsräte durch den/die Bundesminister/in sowie der Wegfall der 4-jährigen „Wartefrist“ für Politiker/Politikerinnen lässt die Gefahr einer wechselnden parteipolitischen Einflussnahme steigen, nicht zuletzt durch die Verbindung mit der Bestellung des zusätzlichen Mitgliedes bei „Nichteinigung“ durch den Wissenschaftsrat (Mitglieder von der Bundesministerin/dem Bundesminister bestellt) und nicht mehr durch die Akademie der Wissenschaften. Dies wird als ein weiterer Mosaikstein einer politischen Einflussnahme gesehen und wird deshalb auch im Sinne der versprochenen Autonomie als Zielsetzung des UG 02 *vehement abgelehnt*. Die Bestimmung, dass statt dem Kollegialorgan Universitätsrat, das durch Willensbildung bisher Auskünfte, Erhebungen und Überprüfungen verlangen konnte, nun Gruppen ab zwei Personen unabgestimmt, unkoordiniert von sich aus dieses Recht in Anspruch nehmen können, wird *abgelehnt*. Damit werden nicht nur die bisher vorhandenen Reibungsflächen zwischen den obersten Kollegialorganen verstärkt, sondern massive Divergenzen innerhalb des Universitätsrates vorprogrammiert. Diese Bestimmung wird ebenfalls *striktest abgelehnt*.

Forderung: Abschaffung des Universitätsrats, als Alternative: Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Abberufung von Universitätsorganen (Ziffer 29 und Ziffer 90 etc.)

Der als Abberufungsgrund genannte begründete Vertrauensverlust (auch bei Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen !) erscheint so diffus und nicht determiniert, dass durch die alleinige Feststellung des Vertrauensverlustes der Willkür Tür und Tor geöffnet wird; dies ist wohl nicht im intendierten Sinne der Gesetzesnovelle.

Forderung: Streichung des begründeten Vertrauensverlustes als Abberufungsgrund.

Anhebung der Frauenquote (Ziffern 74-82 und Ziffer 89 etc.)

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Maßnahmen zur Anhebung des Frauenanteils auf allen Universitätsebenen begrüßt werden.

Die im Novellierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zur Senatswahl, sind nicht geeignet, ohne immensen Zeitverlust bzw. massiver Friktionen zwischen den betroffenen Kollegialorganen zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen. Als Beispiel sei hier die Senatswahl genannt, wenn trotz Bemühungen (anteilmäßig richtig zusammengesetzte Wahllisten) durch den Wählerwillen ein „unrichtig“ zusammengesetztes Kollegialorgan entsteht (hängt von der Anzahl der wahlwerbenden Listen pro Kurie bzw. von Position einzelner Personen auf dieser Liste ab). Wann wird die unrichtige Zusammensetzung festgestellt? Wohl erst nach der Konstituierung, da die Entsendungen der Hochschulernenschaft nicht dieser Klausel des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes unterliegen. Wenn in einem solchen Fall die unrichtige Zusammensetzung festgestellt wird, müssen dann Neuwahlen/Neuentsendungen, welcher (oder aller) Kurien stattfinden? Des weiteren wird die Kontrolle der eingereichten Wahlvorschläge (einer freiwilligen wahlwerbenden Gruppe) als verfassungsrechtlich bedenklich empfunden.

Forderung: Änderungen in Richtung praktischer Durchführbarkeit/Umsetzbarkeit.

Studienrecht

Die vorgesehene Flexibilisierung von Bachelorstudien wird begrüßt.

Forderung: Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 bis 240 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

Die Möglichkeit der Anerkennung bei Diplom- und Masterarbeiten sowie künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten soll als KANN-Bestimmung erhalten bleiben.

Berufungs- und Habilitationsverfahren (Ziffern 127, 129 und 135)

Die Erleichterung im Verfahren durch Verringerung der Mindestanzahl von GutachterInnen in den Kommissionen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Vermischung von Kommissionsmitgliedern mit Mitgliederfunktion und nicht Mitgliederfunktion wird *abgelehnt*, weil die Befürchtung besteht, dass die Wertigkeit der Gutachten zwischen Gutachten von Nichtkommissionsmitgliedern und Gutachten von Kommissionsmitgliedern unterschiedlich gewichtet wird.

Forderung: GutachterInnen dürfen nicht Kommissionsmitglieder sein.

Berufungsverfahren nach § 99 (Ziffer 131)

Die vorgeschlagene Erweiterung der Frist des § 99 auf 6 Jahre wird als zulange für eine „Gastprofessur“ abgelehnt, v.a. auch durch die nicht determinierte Qualitätsprüfung, also Wegfall des Berufungsverfahrens bei einer nachfolgenden, unbefristeten Bestellung.

Forderung: Möglichkeit der Bestellung bis zu drei Jahren unter Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen.

Übergangsbestimmungen (Ziffer 140)

Die Ausdehnung der Funktionsperiode des derzeit im Amt befindlichen Senats bis 30. September 2011 ist entweder nur durch die vorhersehbaren Schwierigkeiten (insbesondere bei der Durchführung der Senatswahl) bei der Umsetzung der Vorschriften bzgl. des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes oder durch einen redaktionellen Fehler erklärbar.